

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 57.

Donnerstag, den 26. Februar.

1846.

Vom Landtage.

Verhandlungen der ersten Kammer über den Bericht der I. Deputation, dem von der zweiten Kammer gestellten Antrag auf Entscheidung der wegen Erlassung einer einseitigen Adresse angeregten Principfrage durch den Staatsgerichtshof betreffend, am 24. Februar 1846.

Nach dem gegenwärtigen Stande d. r. Verhandlungen über die Adresse ergibt sich nach dem Berichte der Deputation so viel, daß 1) die Regierung und die zweite Kammer darüber differenter Meinung sind, ob Eine Kammer einseitig befugt sei, eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen, indem erstere diese Frage verneint, letztere sie bejaht; 2) daß die erste Kammer sich über diese Frage nicht ausgesprochen habe und folglich sich für die eine oder die andere Meinung noch ganz frei entscheiden könne. Die Deputation glaubt daher ihr Gutachten über die doppelten Fragen abgeben zu müssen: A. hat eine Kammer verfassungsmäßig das Recht, einseitig eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen? B. Was ist auf den Antrag der zweiten Kammer in Folge der Beantwortung der ersten Frage zu beschließen? Sie beantwortet diese Fragen „lediglich vom staatsrechtlichen Standpunkte aus mit Uebergehung aller politischen Gründe“ und zwar nachdem sie die Vorfrage, ob bei der Ständeversammlung und den einzelnen Kammern, überhaupt bei moralischen Personen und Körperschaften von natürlichen Rechten die Rede sein könne, mit: nein beantwortet hat, dahin: „daß Einer Kammer einseitig ein solches Recht nicht zustehe“ und rathet der Kammer: „sich mit dieser Ansicht durch ausdrücklichen Beschluß einverstanden zu erklären“, so wie ferner — zu B. — „dem Beschlusse der zweiten Kammer ihren Beitritt zu versagen und derselben davon mittelst Protocoll-Extract Nachricht zu geben.“ Nach Vorlesung des Berichtes durch Referent v. Friesen eröffnet die Discussion Bürgermeister Wehner: Es ständen sich hier verschiedene Meinungen gegenüber; er wolle derjenigen der Deputation nicht gerade entgegen treten, die Gründe der 2. Kammer hätten aber mindestens eben so viel für sich, und man könne durchaus nicht sagen: die 2. Kammer habe Unrecht. Er hebe aus den von ihr angeführten Gründen nur §. 110 der Verfassungsurkunde aus. Sei es hier jeder Kammer einzeln gestattet, Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde u. s. w. anzubringen, so könne man wohl so ohne Weiteres nicht behaupten, daß sie nicht auch eine Adresse, die doch auch einer Beschwerde gelinderer Art ähnlich, erlassen dürfe. Auch berufe er sich mit der zweiten Kammer auf die Analogie anderer Länder, wo das Zweikammersystem bestehe. Hier könne die erste Kammer kein Urtheil sprechen; sie werde, wenn sie dies thue, selbst entscheiden, ohne erst Andere gehört zu haben. Seine Ansicht sei: man lasse den Staatsgerichtshof entscheiden; wie dieser entscheiden, ob er die Stände abweisen werde, lasse er dahin gestellt sein. Außerdem gestehe er, daß es sehr in seinen Wünschen gelegen, die Regierung hätte jeder Kammer nachgelassen, eine Adresse abzugeben, denn wie notwendig das sei, das habe der jetzige Landtag bewiesen. Prinz Johann vertheidigt die Deputation, als deren Vorsitzender, mit den von ihr angegebenen Gründen, wonach Ständeversammlung und Kammer lediglich an den ihnen von der Verfassungsurkunde angewiesenen Wir-

lungskreis gebunden seien; wonach es sich ferner nicht darum, ob das Recht einer einseitigen Adresse in der Verfassungsurkunde verboten, sondern darum handele, ob es in derselben begründet sei. Ferner streite nach Sinn und Wortlaut der Verfassungsurkunde die Vermuthung nicht für Einseitigkeit, wohl aber für Gemeinschaftlichkeit beider Kammern. Da nun die Ständeversammlung in ihrer Gesamtheit das Organ des Volks der Regierung gegenüber sei, so scheine es eben angemessen, daß nur Ansichten und Gesinnungen der Ständeversammlung der Regierung vorgelegt würden. Ansichten und Gesinnungen der einen Kammer allein könnten der Regierung ein sicheres Anhalten nicht gewähren. Se. Königl. Hoheit fügt dem noch hinzu, daß in dem Vorschlage der Deputation keine Entscheidung, sondern bloß die Aeußerung ihrer Ansicht von der Sache liege. Die Gründe des letzten Sprechers seien nicht ausreichend; eine Beschwerde unterscheide sich von der Adresse wesentlich dadurch, daß sie eine Antwort verlange, letztere aber darauf keinen Anspruch machen könne. Uebrigens wäre es der Deputation selbst erwünscht gewesen, diese Angelegenheit zu einem Endresultate zu bringen. Wehner: hätte die Deputation nicht entscheiden wollen, so hätte sie nicht anrathen dürfen, die Berufung auf den Staatsgerichtshof abzulehnen. Es sei aber eine wahre Calamität für die Kammer, wenn diese Sache nicht endlich einmal zur Entscheidung gebracht werde. v. Welck: hier sei doch von keiner Entscheidung im richterlichen Sinne die Rede. In gleicher Weise verwahrt Prinz Johann nochmals die Deputation. Dagegen schließt sich Hübler der Ansicht Wehners gegen die Deputation an, weil doch die Frage immer noch zweifelhaft sei und damit sie nicht bei jedem Landtage wiederkomme. Auch v. Schönberg-Bibran ist mit der Ansicht der Deputation nicht einverstanden, wenn er auch überhaupt die Adresse nicht für eine Sache von solcher Wichtigkeit halte, daß von ihr das Wohl und Wehe des Vaterlandes abhinge. Eben so stimmt aus „individueller Ueberzeugung“ Starke gegen die Deputation, welche hier die Thätigkeit und Selbstständigkeit der Kammer zu sehr zu beschränken scheine und daraus mehr eine Maschine ohne Geist machen wolle. v. Erieger beruft sich auf §. 153, um mit der Deputation zu stimmen; es sei hier keine Streitfrage zwischen Ständen und Regierung, sondern zwischen den Kammern zu entscheiden, und dazu sei der Staatsgerichtshof nicht competent. Sollte die Entscheidung desselben provocirt werden können, so müsse die Kammer von der der Regierung beipflichtenden Ansicht der Deputation unter A. abgehen, vorausgesetzt, daß sie derselben beitrete, was jetzt zu entscheiden er für unbedingt notwendig erachte. Gottschald spricht sich gegen das Deputationsgutachten aus. Sei darin behauptet worden, man mache sich der Inconsequenz schuldig, wenn man der 2. Kammer beitreten wolle und doch auch in A. der Deputation beipflichte, so werde man überhaupt allemal in Inconsequenz verfallen, wenn man sich für eine gemeinschaftliche Adresse ausspreche, denn davon sei in der Verfassungsurkunde auch nichts enthalten. Dr. Großmann: er möchte nach seinen persönlichen Wünschen die Sache lieber auf sich beruhen lassen. Er lege auf die Adresse auch keine hohe